

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

**100. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen Psychotherapeutischen Kletterns“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen Psychotherapeutischen Kletterns“ richtet sich an Psychotherapeut_innen, Klinische Psycholog_innen und andere psychosoziale oder pädagogische Berufsgruppen, die körper- und erlebnisorientierte Ansätze in ihre therapeutisch-pädagogische Arbeit integrieren möchten. Ziel ist die Entwicklung und Vertiefung psychotherapeutischer Handlungskompetenzen im gezielten Einsatz von Kletter- und Boulderaktivitäten als therapeutisches Medium zur Förderung psychischer Gesundheit.
- (2) Im Mittelpunkt steht das therapeutische Potenzial des Kletterns als erfahrungsbasierter Zugang zu zentralen psychotherapeutischen Prozessen wie beispielsweise Vertrauen, Selbstwirksamkeit, Angstregulation, Körperwahrnehmung, Beziehungsgestaltung und Achtsamkeit. Klettern und Bouldern bieten unmittelbare Erfahrungsräume für Themen wie Kontrolle und Loslassen, Selbstwert, Grenzerfahrung und soziale Interaktion und ermöglichen deren gezielte therapeutische Bearbeitung.
- (3) Das Weiterbildungsprogramm vermittelt die theoretischen, methodischen und praktischen Grundlagen einer evidenzbasierten klettertherapeutischen Arbeit. Ein hoher Anteil an Selbsterfahrung, Übung und praxisnaher Supervision ermöglicht den Teilnehmenden, das Medium Klettern therapeutisch fundiert, sicher und zielgerichtet in ihrer beruflichen Praxis einzusetzen.
- (4) Die Weiterbildung orientiert sich an aktuellen psychotherapeutischen Konzepten und wissenschaftlichen Erkenntnissen und fördert die Entwicklung einer reflektierten, körperorientierten Haltung im therapeutischen Prozess.
- (5) Bei Vorliegen entsprechender Vorkenntnisse besteht für die Studierenden im Rahmen des ersten Moduls die Möglichkeit, einen Betreuerschein des KLEVER Kletterhallenverbands (je nach Vorkenntnissen Boulderbetreuer_in oder Kletterbetreuer_in) zu erwerben.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- das therapeutische Potenzial von Kletter- und Boulderaktivitäten theoriegeleitet und evidenzbasiert in psychotherapeutische Bezugsrahmen einordnen.
- kletter- und boulderbasierte Interventionen unter Berücksichtigung von Indikationen und Kontraindikationen zielorientiert planen.
- kletter- und boulderbasierte Interventionen unter Berücksichtigung von sicherheitsrelevanten und settingbezogenen Aspekten anleiten.
- zentrale psychotherapeutische Prozesse im klettertherapeutischen Setting bearbeiten.
- ethische und professionelle Rahmenbedingungen klettertherapeutischer Arbeit berücksichtigen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige Berufserfahrung

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

und

- (4) mindestens halbjährige Kletter-/Bouldererfahrung oder mindestens Topropeschein einer anerkannten Alpinorganisation oder Kletterverbandes

und

- (5) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse (B1 gem. europäischen Referenzrahmen) der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Basismodul Therapeutisches Klettern	6
Modul 2: Evidenzbasiertes Boulderpsychotherapie-Manual BouldApy	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.